

Stadt Ulm · BM 2 · 89070 Ulm

Rathaus

Gesamtelternbeirat der Ulmer Kindertagesstätten  
und Horte  
Dr. Thomas Kammer  
Himbeerweg 26  
89075 Ulm

Telefon (0731) 161-3000  
Telefax (0731) 161-1652  
Datum: 21.04.2016

## Ihr Schreiben vom 20.04.2016 - Warnstreiks in städtischen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Dr. Kammer,

gerne beantworte ich Ihnen Ihre Fragen.

### 1. Was bedeutet Warnstreik?

Seit einem BAG Urteil aus 1988 ist jede Streikmaßnahme, egal wie sie von der Gewerkschaft bezeichnet wird, ein „normaler“ Erzwingungsstreik. Den Begriff Warnstreik gibt es rechtlich nicht mehr. Es handelt sich daher rechtlich um einen ganz normalen Streik (Art. 9 GG). Im allgemeinen Sprachgebrauch werden jedoch Streiktage, zu denen vor einer Urabstimmung (d.h. so lange die Verhandlungen von den Verhandlungspartnern nicht als gescheitert erklärt wurden) sozusagen begleitend zu den Verhandlungen aufgerufen wird, als Warnstreik bezeichnet.

### 2. Wer entscheidet, ob und wann ein Warnstreik stattfindet?

Die streikführende Gewerkschaft (hier: überwiegend verdi).

### 3. Wie lange darf ein Warnstreik dauern?

Hier gibt es keine Begrenzung, es gilt lediglich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Dauer von Warnstreiks ist eher eine taktische Frage der streikführenden Gewerkschaft (Frage der Akzeptanz in der Bevölkerung und unter den Beschäftigten).

### 4. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ein Warnstreik angekündigt werden?

Auch hier gibt es keine Vorgaben. Einzelne Streikmaßnahmen sind Teil der anzuerkennenden Kampfaktik, deren Sinn ja oft im überraschenden Moment liegt. Auch hier stellt sich für die Gewerkschaft eher die Frage: wie weit kann ich gehen, damit ich noch die Akzeptanz der Bevölkerung habe?

### 5. Warum werden Eltern verschiedener Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten von den Kitas über geplante Streiks informiert?

Die Kitas sind angehalten, unverzüglich die Eltern zu informieren. Die Kitas werden in der Regel von ver.di per E-Mail über den geplanten Streik informiert. Da die Leitungen sowohl Betreuungsaufgaben als auch Verwaltungstätigkeiten in der Kita übernehmen, kann es vorkommen, dass die Streikinformationen zu unterschiedlichen Zeiten in der Kita gelesen und veröffentlicht werden.

**6. Wer entscheidet, welche Einrichtung bestreikt wird?**

ver.di entscheidet, welche Einrichtung bestreikt wird.

**7. Sind Notgruppen vorgesehen?**

Nein, in der derzeitigen Phase wurde noch keine Notdienstvereinbarung zwischen Arbeitgeber und ver.di. abgeschlossen.

**8. Gibt es eine Verpflichtung, Notgruppen einzurichten?**

Nein, es gibt keine Verpflichtung Notgruppen einzurichten. In der Frage ob - üblicherweise bei einem unbefristeten Streik - eine Notdienstvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und ver.di abgeschlossen werden kann in der festgelegt wird, welche Kita Notgruppen zur Verfügung stellt, sind wir auf das Entgegenkommen von ver.di angewiesen. Lediglich in Bereichen, in denen eine akute Gefahr für Leib und Leben besteht (z.B. Notfälle im Klinikwesen) ist die Gewerkschaft verpflichtet, eine Notdienstvereinbarung einzugehen.

**9. Gibt es eine Regelung für Erzieherinnen und Erzieher, die nicht streiken möchten?**

Grundsätzlich ist es Erzieherinnen und Erzieher freigestellt, ob sie am Streik teilnehmen. Erzieherinnen und Erzieher die nicht streiken, sind zur Arbeit verpflichtet.

**10. Sind Einrichtungen verpflichtet, zu schließen, auch wenn Erzieherinnen und Erzieher dort nicht streiken möchten?**

Keine Einrichtung ist verpflichtet zu schließen, wenn Erzieherinnen und Erzieher nicht streiken möchten. Da jedoch nicht planbar ist und nicht angewiesen werden kann, wer an diesem Tag arbeitet, ist der Betrieb/die Öffnung der Kita in der Praxis problematisch, wenn ein Großteil der Beschäftigten in der Einrichtung streikt. In diesen Fällen muss dann geschlossen werden, da die Aufsichtspflicht nicht eingehalten werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Mann  
Bürgermeisterin